

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2020/03

2020-0.232.992 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

9. November 2020

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

Neufassung des WiEReG BMF-Erlass	2
Folder Compliance-Package.....	2
Leitfaden für die Vermerksetzung	3
Neuerungen bei den Meldeformularen.....	3
Neuerungen im WiEReG Management System.....	4
Neuerungen in den Auszügen aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer	5

Neufassung des WiEReG BMF-Erlass

Seit der Erstveröffentlichung des BMF Erlasses zum WiEReG im April 2018 wurden einige Änderungen im WiEReG vorgenommen. Das WiEReG wurde weiterentwickelt und zudem haben die Anfragen an die Registerbehörde Fragestellungen aufgezeigt, die adressiert werden sollen. Aus diesen Gründen wurde der Erlass neugefasst und am 04. November 2020 unter BMF-AV Nr. 171/2020 in der FINDOC veröffentlicht. Hier die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Die gesetzlichen Änderungen zu Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen wurden in den Erlass aufgenommen;
- Es wurden eine Reihe von Umformulierungen und Präzisierungen vorgenommen und zwar bei den Punkten:
 - 2.3.8 *Ausübung von Kontrolle auf „andere Weise“*
 - 2.7.6 *Behandlung von juristischen Personen als Stifter oder Begünstigter,*
 - 2.9 *Trusts und trustähnliche Vereinbarungen*
 - 2.10.1 *Ausschöpfung aller Möglichkeiten* (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b Variante 2 WiEReG)
- Die Ausführungen zu den Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer im 3. Punkt wurden anhand der Anforderungen in § 5a WiEReG überarbeitet.
- Beim 4. Punkt zu den Meldungen der Daten durch die Rechtsträger wurden die neuen Meldeformulare berücksichtigt und Beispiele für die Berechnung der Fristen für die jährliche Überprüfung eingefügt.
- Bei der Befreiung von der Meldepflicht im 5. Punkt wurden Klarstellungen im Hinblick auf die Verpflichtung zur Vermerksetzung eingefügt.
- Des Weiteren wurden die folgenden neuen Punkte eingefügt:
 - 6. Erstellung von Compliance-Packages
 - 7.2 Öffentliche Einsicht
 - 7.3 Einschränkung der Einsicht
 - 8. Setzung von Vermerken

Folder Compliance-Package

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde ein Informationsfolder veröffentlicht, in der die Anwendungsfälle und die Vorteile von Compliance-Packages dargestellt werden. Dieser ist für die Weitergabe an interessierte Klienten bzw. Kunden gedacht und ist in einer Online- und in einer Druckversion verfügbar.

Leitfaden für die Vermerksetzung

Seit 10. Jänner 2020 müssen Verpflichtete im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen, wenn diese bei Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden feststellen, dass für einen Rechtsträger die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig sind.

Die Registerbehörde hat nun einen Leitfaden erstellt, in dem erklärt wird, wie bei der Setzung von Vermerken vorgegangen werden sollte und wie das Meldeformular zur Setzung von Vermerken eingerichtet und verwendet werden kann.

Neuerungen bei den Meldeformularen

Bei den Meldeformularen für Parteienvertreter wurden im Zuge der Einführung von Compliance-Packages eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Dazu gehören:

- Auswahl, ob eine Meldung (mit oder ohne Compliance Packe) oder eine Ergänzung eines bestehenden Compliance Packages erfolgen soll
- Angabe, ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a WiEReG festgestellt und überprüft wurden
- Angabe, ob ein Compliance Package übermittelt wird
- Neue Formularseite „Angaben zur Meldung“, der Folgendes beinhaltet:
 - Angabe von E-Mail-Adressen für Rückfragen zur Meldung bzw. einem Compliance-Package
 - Wenn ein Compliance Package übermittelt wird, kann hier festgelegt werden, ob dieses eingeschränkt werden soll
 - Wenn das Compliance Package eingeschränkt werden soll kann angegeben werden, welche Verpflichtete dauerhaft Einsicht haben sollen (Angabe mittels Stammzahl analog zur Rechtsträgersuche)
 - Darüber hinaus kann festgelegt werden, wer bei Anfragen für Freigaben per E-Mail informiert werden soll (der Rechtsträger, der Parteienvertreter oder beide)
- Neue Formularseite „Compliance-Package“ mit der die Inhalte und Dokumente des Compliance-Packages übermittelt werden können
- Automatisierte Erstellung des Auftrags zur Meldung, der die Erfordernisse der Bestätigung der Geschäftsführung gemäß § 5a Abs. 5 WiEReG enthält
- Bedienungsvereinfachung: der Navigationspunkt „Zusammenfassung“ kann nun von jeder anderen Formularseite direkt angesteuert werden, wodurch Bestätigungsmeldungen zukünftig einfacher durchgeführt werden können.

Hinweis: Detaillierte Ausführungen zu den Neuerungen inkl. Screenshots der neuen Meldeformulare finden Sie ab dem 10. November auf der Homepage der Registerbehörde unter www.bmf.gv.at/wierereg

Neuerungen im WiEReG Management System

Das WiEReG Management System erhält aufgrund der Einführung der Compliance-Packages neue Funktionen. Neben den neuen Funktionen zur Abfrage von Compliance-Packages sind ab dem 10. November 2020 auch die Funktionalitäten zur Freigabe von eingeschränkten Compliance-Packages verfügbar.

Für die Abfrage von freigegebenen Compliance-Packages ist die Vergabe zusätzliche Rechte nicht erforderlich. Wenn eine Berechtigung zum Abruf von einfachen und erweiterten Auszügen besteht, können auch Compliance-Packages abgerufen werden.



Um Freigaben erteilen zu können, müssen den betreffenden Personen die entsprechenden Rechte zugewiesen werden. Um in größeren Organisationen eine individuelle Rechtevergabe zu gewährleisten, wurden für die drei Anwendungsfälle eigene Rechte eingerichtet:

Anfragen auf Freigabe des eigenen Compliance-Packages (für Rechtsträger und Verpflichtete und berufsmäßige Parteienvertreter, die selbst Rechtsträger sind):

- WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem

Anfragen auf Freigabe von Compliance-Packages von Klienten (für berufsmäßige Parteienvertreter)

- WER-PV-CP-XXX-Anfragen zu Compliance Packages von Klienten

Eigene Anfragen auf Freigabe fremder Compliance-Packages (für Verpflichtete und berufsmäßige Parteienvertreter)

- WER-VPF-CP-XXX-Eigene Anfragen zu Compliance Packages

Neuerungen in den Auszügen aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Ab dem 10. November 2020 werden in einfachen und erweiterten Auszügen zusätzliche Informationen angezeigt.

In den Auszügen ist nun ersichtlich, ob ein gültiges Compliance-Package vorhanden ist oder ob dieses abgelaufen ist:

ALLGEMEINE ANGABEN	
Bestehender Vermerk:	kein Eintrag
Vollständiger erweiterter Auszug:	Nein
Compliance-Package:	gültig
Datum der letzten Meldung:	02.11.2020
Befreiung gemäß § 6 WiEReG:	Nein

Wenn bei einer Meldung angegeben wurde, dass die wirtschaftlichen Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden, so wird dies unter „Angaben zum Rechtsträger“ angeführt. Der Name des Parteienvertreters ist weder im Auszug noch im WiEReG Management System ersichtlich.

Stammregister: Firmenbuch

Die wirtschaftlichen Eigentümer wurden durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß den Anforderungen des WiEReG festgestellt und überprüft.

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Wenn bei einer subsidiären Meldung angegeben wurde, dass alle Möglichkeiten zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b Variante 2 WiEReG ausgeschöpft wurden und dennoch nicht die zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente oder Informationen eingeholt werden konnten,

beispielsweise, weil die Übermittlung von Dokumenten durch wirtschaftliche Eigentümer verweigert wurde, so wird dies nun in den Auszügen aus dem Register angezeigt:

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

 A	Name:	Max Mustermann
	Art:	Angehöriger der Führungsebene
	Umfang:	-
	Treuhandschaft:	Nein

Subsidiäre Meldung, da nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte.

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 5 WiReG gemeldet.